



**Stellungnahme
zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anerkennung
der Lebensleistungen in der Rentenversicherung
(RV-Lebensleistungsanerkennungsgesetz)**

Einleitung

Die Regierungsparteien haben sich im Koalitionsvertrag darauf geeinigt, Altersarmut zu bekämpfen. Zukünftig soll sich private und betriebliche Altersvorsorge für Geringverdiener mehr lohnen. Wer ein Leben lang gearbeitet und vorgesorgt hat, soll ein Alterseinkommen oberhalb der Grundsicherung erhalten, das bedarfsabhängig und steuerfinanziert ist. Daneben soll im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten geprüft werden, wie die familienpolitische Komponente gestärkt werden kann. Dazu hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) im März 2012 für die Bereiche „Zuschussrente“, „Erwerbsminderungsrente“, „Kombi-Rente“ und „Reha-Budget“ einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anerkennung der Lebensleistungen in der Rentenversicherung (RV-Lebensleistungsanerkennungsgesetz) vorgelegt. Das Inkrafttreten des RV-Lebensleistungsanerkennungsgesetzes ist für Anfang 2013 geplant. Der Deutsche Caritasverband begrüßt, dass die Bundesregierung Menschen in den Blick nimmt, die sehr lange niedrig entlohnt erwerbstätig waren, Kinder betreut oder Angehörige gepflegt haben, und ihre Rente durch Grundsicherung im Alter aufstocken müssen. Um das Thema der Vermeidung der Altersarmut anzugehen, ist ein breiter Ansatz notwendig. Für eine wirkungsvolle Bekämpfung der Altersarmut bedarf es weiterer Änderungen im Rentensystem und der Grundsicherung im Alter. Entscheidend ist zudem, dass auch die Möglichkeiten der Teilhabe im Alter gesichert sind. Hierzu wird der DCV gesondert Vorschläge vorlegen. Diese Stellungnahme konzentriert sich auf die aktuellen Vorschläge des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Herausgegeben von
Deutscher Caritasverband e.V.
Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik
Prof. Dr. Georg Cremer
Generalsekretär

Kontakt:
Dr. Clarita Schwengers
Referatsleiterin Koordination Sozialpolitik
Telefon-Durchwahl (0761) 200-676
clarita.schwengers@caritas.de

Christiane Kranz
Juristische Referentin Koordination Sozialpolitik
Telefon-Durchwahl (0761) 200 165
christiane.kranz@caritas.de

Dr. Birgit Fix
Referentin für Armuts- und Arbeitsmarktfragen
Telefon-Durchwahl (030) 284447-78
birgit.fix@caritas.de
Reinhardtstraße 13, 10117 Berlin

Die Eckpunkte der Stellungnahme können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Der DCV begrüßt die Zuschussrente als ein der Grundsicherung im Alter vorgelagertes System, sieht dabei aber die dringende Notwendigkeit, die hohen Zugangsvoraussetzungen, insbesondere für Menschen mit brüchiger Erwerbsbiografie, abzusenken. Die hohen Beitragszeiten sollten daher auch durch Zeiten der Teilnahme an Fördermaßnahmen zum Eintritt oder Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt, durch rentenversicherungspflichtige Minijobs und einer pflegestufenunabhängigen Berücksichtigung von Zeiten der Pflege Angehöriger erreicht werden können. Die Alles-oder-Nichts-Situation muss bei der Zuschussrente durch eine abgestufte Regelung bei Unterschreitung der hohen Zugangsvoraussetzungen vermieden werden.
2. Um den Anreiz für private Zusatzvorsorge auch für Menschen zu erhöhen, die nicht die hohen Beitragsjahre erfüllen werden, muss die zusätzliche Altersvorsorge bei der Grundsicherung im Alter durch einen anrechnungsfreien Betrag berücksichtigt werden.
3. Die Zuschussrente als versicherungsfremde Leistung muss vollständig aus Steuermitteln finanziert werden.
4. Die Änderungen bei der Erwerbsminderungsrente durch Anhebung der Zurechnungszeit und der Günstigerprüfung werden zwar begrüßt, greifen jedoch zu kurz, da Personen, die die Erwerbsminderungsrente vor dem 63. Lebensjahr benötigen, neben den Kürzungen durch die Bestimmungen der Zurechnungszeit weitere Abschläge hinnehmen müssen.
5. Durch individuelle Hinzuverdienstgrenzen bei der Kombirente kann der Ausstieg aus der Vollzeittätigkeit flexibler erfolgen. Arbeitnehmer müssen die Folgen einer vorzeitigen Inanspruchnahme ihrer Altersrente jedoch transparent durch Kenntnis der Höhe der entstehenden Abschläge abschätzen können.
6. Die Berücksichtigung der Demografiekomponente beim Reha-Budget ist zu begrüßen, setzt im Jahr 2017 jedoch zu spät an, da gegenwärtig das Reha-Budget bereits ausgeschöpft ist.

I. Zuschussrente

Die neue Zuschussrente richtet sich an Personen, die sehr viele Jahre mit niedrigem Einkommen gearbeitet und für das Alter vorgesorgt haben, aber dennoch eine Alterssicherung auf dem Niveau haben, wie Personen, die wenig oder gar nicht gearbeitet haben. Die Zuschussrente ist ein der Grundsicherung im Alter vorgelagertes System, mit dem unter bestimmten Voraussetzungen die selbst erworbenen Rentenentgeltpunkte der gesetzlichen Rentenversicherung verdoppelt werden. Die Aufstockung erfolgt maximal bis auf einen Rentenbruttobetrag von derzeit geplant etwa 850 Euro. Die Einkünfte aus einer zusätzlichen Altersvorsorge (betriebliche Altersversorgung, Riester- und Rürup-Rente) werden nicht angerechnet. Sonstiges Einkommen mindert die Zuschussrente.

Durch die Kombination von gesetzlicher Rente und Zuschussrente sowie der anrechnungsfreien zusätzlichen Altersvorsorge soll ein Einkommen erreicht werden, das oberhalb der Grundsicherung im Alter liegt. Die Zuschussrente ist ein der Grundsicherung im Alter vorgelagertes System, das – für bestimmte Zielgruppen – die Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB XII vermeiden soll. Es entspricht der Auffassung des Deutschen Caritasverbandes, dass den Existenzsicherungssystemen vorgelagerte Systeme gestärkt werden, um Armut zu vermeiden. Die Zuschussrente schafft einen Anreiz dafür, möglichst frühzeitig eine private Altersvorsorge abzuschließen. Grundsätzlich wird die Idee der Zuschussrente daher begrüßt.

Die Caritas nimmt im Folgenden zu einzelnen Aspekten der Zuschussrente Stellung:

1) Voraussetzungen

Anspruchsberechtigt sind Personen, deren Rentenanspruch sich auf weniger als 31 Entgeltpunkte (aktuell 850 Euro) beläuft. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen vorliegen: Wer 45 Versicherungsjahre in der gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) aufweisen kann - davon 35 Jahre als Beitragszeiten - und daneben 35 Jahre in eine zusätzliche Altersvorsorge (Riester- und/oder Rürup-Rente, betriebliche Altersvorsorge) eingezahlt hat, ist antragsberechtigt. Zu den 45 Versicherungsjahren zählen folgende Zeiten: Beschäftigung, Schulbildung ab dem 17. Lebensjahr, Ausbildung, Studium, Krankheit, Arbeitslosigkeit, Schwangerschaft, Mutterschutz sowie Zeiten der Leistung freiwilliger Rentenbeiträge, z.B. bei Selbständigkeit. Zu den 35 Beitragsjahren zählen mit Ausnahme der Beitragszeit wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld alle Pflichtbeitragszeiten, d.h. angerechnet werden u.a. Beschäftigung, selbständige Tätigkeit mit Pflichtversicherung in der GRV, Minijobs, wenn eigene Rentenversicherungsbeiträge geleistet werden, Wehr-, Zivil- und Freiwilligendienst sowie Zeiten der Pflege oder der Kindererziehung einschließlich der Kinderberücksichtigungszeiten von bis zu zehn Jahren. Für eine Übergangszeit von zehn Jahren reichen für den Zugang zur Zuschussrente 40 Versicherungsjahre und 30 Beitragsjahre. Die Anforderungen an die zusätzliche Vorsorge werden schrittweise erhöht. Bis 2018 ist eine zusätzliche Altersvorsorge für die Zuschussrente keine Voraussetzung. Für Rentenansprüche ab 2019 sind fünf Jahre zusätzliche Altersvorsorge notwendig. Ab 2019 steigt die Mindestdauer schrittweise um jeweils ein weiteres Jahr auf 35 Jahre in 2049 an.

Bewertung

Die Voraussetzungen für das Erreichen der Zuschussrente sind sehr hoch, so dass insbesondere Personengruppen mit brüchigen Erwerbsbiographien die notwendigen Beitragsjahre nicht erreichen werden.

a) Langzeitarbeitslosigkeit

Problematisch ist, dass Personen mit einer längeren Phase der Arbeitslosigkeit die notwendigen 35 Beitragsjahre kaum erreichen können. Für SGB-II-Leistungsempfänger werden seit Januar 2011 keine Rentenversicherungsbeiträge mehr abgeführt. In der Konsequenz gelten diese Zeiten auch nicht als Beitragszeiten. Das Gesetz hat es sich zum Ziel gesetzt, Lebensleistungen anzuerkennen, so der Titel. Geringverdiener, die weniger als 35 Jahre, z.B. nur 34 Jahre, Beitragszeiten vorweisen können, erhalten jedoch keine Zuschussrente. Die vom Gesetzentwurf vorgegebenen Grenzen sind starr. Ein Jahr mehr oder weniger Erwerbstätigkeit entscheidet darüber, wie hoch die

zukünftige Rente bzw. das zukünftige Alterseinkommen sein wird. Diese starre Grenze ist schwer nachvollziehbar. Die Lebensleistung eines Menschen, der 34 Jahre gearbeitet hat, kann nicht in der Zuschussrente vollständig unberücksichtigt bleiben. Eine abgestufte Regelung wäre sachgerechter. Oft mangelt es zudem nicht am Willen zur Arbeit, sondern an der Möglichkeit. Die Leistungsbezieher/innen sind in der Regel nicht untätig, sondern nehmen an verschiedenen Maßnahmen teil, sind also aktiv. Entsprechend müssen Zeiten, in denen die Leistungsberechtigten an beschäftigungsähnlichen Maßnahmen teilnehmen (z.B. einer öffentlich geförderten Beschäftigung nach § 16d und 16e SGB II), im Rahmen der Zuschussrente wie Beitragszeiten gewertet werden. Dies ist auch deswegen angemessen, weil in diesen Zeiten leistungsberechtigte ALG-II-Empfänger/innen keine geringfügige Beschäftigung ausüben können, mit der sie zur Erfüllung der Beitragsjahre beitragen können.

Zudem sollten Minijobs grundsätzlich rentenversicherungspflichtig werden, damit sowohl Langzeitarbeitslose im SGB II, die in diesen Beschäftigungsverhältnissen arbeiten, als auch andere Personen mit solchen Jobs Beitragszeiten erwerben. Zwar besteht bereits heute die Möglichkeit für Minijobber, freiwillig Beiträge zur Rentenversicherung zu zahlen. Bezieht der Minijobber aufstockend Leistungen nach dem SGB II, kann er diese Beiträge von seinen Einkünften absetzen, so dass sich sein Gesamteinkommen durch die Rentenversicherungsbeiträge nicht mindert. Bei Minijobbern, die z. B. aufgrund des anrechenbaren Partnereinkommens kein Arbeitslosengeld II bekommen, sind die Kosten, sich freiwillig in der Rentenversicherung zu versichern, gerade bei privaten Arbeitgebern indes hoch. Ihr verfügbares Einkommen mindert sich entsprechend. Es ist daher zu befürchten, dass Minijobber sich nicht rentenversichern und hierdurch für die Zuschussrente wertvolle Beitragsjahre verlieren.

Nicht nur für langzeitarbeitslose Menschen sind die Beitragsjahre als Voraussetzung für die Zuschussrente schwer erreichbar. Bei den Beitragsjahren völlig unberücksichtigt bleiben Pflichtbeitragszeiten aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld. Das trifft auch Menschen mit vielen, aber nicht durchgängigen Zeiten der Arbeitslosigkeit. Obwohl sie sich den Anspruch auf Arbeitslosengeld nach den gesetzlichen Vorschriften jeweils wieder erarbeitet haben, werden diese Zeiten bei den Beitragsjahren nicht angerechnet.

Lösungsvorschläge

- Der DCV schlägt vor, Zeiten der Arbeitslosigkeit in dem Zeitraum als Beitragszeiten zu werten, in denen eine Teilnahme an beschäftigungsähnlichen Fördermaßnahmen (u.a. öffentlich geförderte Beschäftigung nach § 16d oder §16e SGB II) stattfindet. Alternativ kommt in Betracht, Zeiten der Arbeitslosigkeit bis zu einer Obergrenze von einigen Jahren (z. B. fünf Jahre) als Beitragszeit zu werten, da vorübergehende Zeiten der Arbeitslosigkeit heute für viele Menschen Realität sind.
- Minijobs müssen nach Ansicht der Caritas mit dem vollen Beitragssatz von 19,6 Prozent rentenversicherungspflichtig sein, wobei der Arbeitgeber sowohl im gewerblichen als auch im privaten Bereich 15 Prozent und der Arbeitnehmer 4,6 Prozent zu tragen hat. Zumindest sollte im privaten Bereich eine paritätische Teilung der Kosten der Rentenversicherungspflicht zwischen Arbeitgeber und Minijobber erfolgen. Es ist nicht anzunehmen, dass dadurch die legale Beschäftigung über Minijobs in Privathaushalten nennenswert zurückgehen würde. Hierdurch wird

sichergestellt, dass auch Minijobber eine Chance haben, die erforderlichen Beitragszeiten zu erreichen.

b) Zeiten der Kindererziehung

Der Deutsche Caritasverband begrüßt, dass Zeiten der Kindererziehung von bis zu zehn Jahren als Beitragszeiten anerkannt werden.

c) Zeiten der Pflege von Angehörigen

Es ist zu begrüßen, dass Zeiten der Pflege von Angehörigen als Beitragszeiten anerkannt und damit der Erwerbsarbeit gleichgestellt werden.

Nachbesserungsbedarf sieht der Deutsche Caritasverband allerdings bei Personen, die einen Pflegebedürftigen wenigstens 14 Stunden wöchentlich in ihrer häuslichen Umgebung pflegen (§ 3 Satz 1 Nr. 1a SGB VI) und regelmäßig nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich erwerbstätig sind (§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB XI). Deren Beiträge werden von der Pflegekasse bzw. dem privaten Versicherungsunternehmen (§ 170 SGB VI) getragen und gelten als Beitragszeiten (§ 55 SGB VI). Die Höhe der beitragspflichtigen Einnahmen in der Rentenversicherung bemisst sich jedoch nicht nur nach dem zeitlichen Umfang der aufgewendeten Pflege (§ 166 Abs. 2 SGB VI), sondern nach der festgestellten Pflegestufe. Das ist nicht sachgerecht, da in erster Linie die Reduzierung des Umfangs der Erwerbstätigkeit maßgeblich sein muss. Allerdings ist der Aufwand für die Pflege nicht umso höher, je höher die Pflegestufe ist. Die Einstufung in eine Pflegestufe erfolgt nur anhand der verrichtungsbezogenen somatischen Bedarfe, während die zeitlich ebenso ins Gewicht fallenden Bedarfe an Betreuung und Begleitung weitgehend unberücksichtigt bleiben. Die Kopplung der Beitragshöhe an die Pflegestufe ist daher nicht sachgerecht.

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Caritasverband regt an, alle Pflegepersonen in der Rentenversicherung gleichzustellen. Die Beitragshöhe nach § 166 Abs. 2 SGB VI soll daher pflegestufenunabhängig und einheitlich anteilig an der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV bemessen werden.

d) Pflicht zur zusätzlichen Altersvorsorge

Die Zuschussrente kann nur beantragt werden, wenn 35 Jahre in eine zusätzliche Versorgung eingezahlt wurde. Dies bedeutet faktisch, dass eine Riester- oder Rüruprente benötigt wird, da die dauerhafte betriebliche Altersvorsorge im Fall der Arbeitslosigkeit nicht gewährleistet ist und zudem in den Beschäftigungsfeldern, in denen Erwerbstätige mit niedrigen Entlohnungen arbeiten, meist nicht gegeben ist. Im Vergleich zum ursprünglichen Vorschlag des BMAS werden im vorliegenden Referentenentwurf Erträge aus zusätzlicher Altersvorsorge nicht bei der Zuschussrente angerechnet. Dennoch ist die zusätzliche Altersvorsorge weiterhin Bedingung; dies schränkt den Zugang zur Zuschussrente sehr stark ein. Die jetzige Regelung ist nicht konsistent, denn es wird mit der geforderten zusätzlichen Altersvorsorge eine Bedingung zum Bezug der Zuschussrente festgelegt, ohne dass diese etwa damit begründet werden kann, dass der Arbeitnehmer mit der zusätzlichen Altersvorsorge zu einer fiskalischen Entlastung bei der Gewährung der Zuschussrente beiträgt. Aufgrund der hohen Zugangshürden hat das vom BMAS vorgeschlagene System der Zuschussrente einen starken Alles-oder-Nichts-Effekt, wer alle Bedingungen erfüllt, erhält die Zuschussrente, wer bei den Versicherungs- und Beitragsjahren sowie bei den Zeiten zusätzlicher Al-

tersvorsorge ggf. nur geringfügig unter den festgesetzten Anforderungen bleibt (z.B. 34 Beitragsjahre), erhält keine Zuschussrente und ist im Alter ggf. auf ein Einkommen auf Grundsicherungsniveau verwiesen. Dieser Alles-oder-Nichts-Effekt wird mit der Bedingung einer langjährigen zusätzlichen Altersvorsorge deutlich verstärkt.

Zu begrüßen ist, dass die Pflicht zur privaten Vorsorge erst ab 2019 greifen soll. Damit haben Personen, die bisher keine private Vorsorge haben, die Möglichkeit, sich abzusichern. Allerdings werden Personen mit längeren Phasen der Arbeitslosigkeit weiterhin Probleme haben, die insgesamt notwendigen Zeiten für eine private Vorsorge zu erbringen. Beiträge zur privaten Altersvorsorge können im SGB II zwar vom Einkommen abgesetzt werden. Von dieser Regelung profitiert aber nur, wer überhaupt einen Zuverdienst erzielt. Wer kein zusätzliches Einkommen hat, muss den Versicherungsvertrag ruhend stellen (verliert dann aber die Aussicht auf eine Zuschussrente) oder die fünf Euro aus dem Regelbedarf zahlen. Menschen mit längeren Brüchen in ihrer Erwerbsbiographie werden nur dann von der Zuschussrente profitieren, wenn sie in allen Phasen in der Lage sind, diese Vorsorgeleistung aufzubringen.

Unter den Regelungen der Zuschussrente, wie sie im Gesetzentwurf konzipiert ist, ergibt sich, wie dargestellt, eine Alles-oder-Nichts-Situation. Wie viele Menschen sich angesichts der hohen Voraussetzungen der Zuschussrente schon in jungen Jahren für eine private Altersvorsorge entscheiden werden, ist nicht bekannt und lässt sich nur sehr schwer abschätzen. Dagegen könnte mit einer abgestuften Regelung, die auch geringere Beitrags- und Vorsorgezeiten berücksichtigt, ein effektiverer Anreiz zum Abschluss einer privaten Altersvorsorge geschaffen werden. Notwendig wäre, dass im Rahmen der Grundsicherung im Alter ein Freibetrag für Einkommen aus privater Altersvorsorge geschaffen wird.

Lösungsvorschlag

Um die Zugangsvoraussetzungen abzusenken, schlägt der Deutsche Caritasverband vor, die Zuschussrente nicht vom Erfordernis einer zusätzlichen Altersvorsorge abhängig zu machen. Um den Anreiz, privat für das Alter vorzusorgen, auch für Menschen zu erhöhen, die nicht mit 35 Beitragsjahren rechnen können, schlägt die Caritas vor, diese Einkünfte aus einer Riesterreente in der Grundsicherung im Alter bis zu einem Betrag von 100 Euro monatlich anrechnungsfrei zu stellen. Dazu ist § 82 Abs. 2 SGB XII um folgende Nr. 6 zu ergänzen: „Einkünfte aus geförderten Altersvorsorgeverträgen nach § 82 EStG bis zu einer Höhe von 100 Euro.“

2) Rechtsfolge

Liegen die Voraussetzungen vor, werden die ab 1992 durch Pflichtbeitragszeiten erworbenen Entgeltpunkte verdoppelt, jedoch auf maximal 1 Entgeltpunkt pro Jahr Beitragszeit. Insgesamt wird die Aufstockung auf 31 Entgeltpunkte (West) bzw. 35 Entgeltpunkte (Ost) begrenzt. Dies entspricht derzeit etwa einem Bruttorentenbetrag von 850 Euro bei Alleinstehenden und ca. 1.700 Euro bei Verheirateten bzw. Lebenspartnern. Bis auf Einkünfte aus zusätzlicher Altersvorsorge werden sonstige Einnahmen auf die Zuschussrente angerechnet. Das gilt sowohl für eigenes Einkommen als auch für das des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners. Aufgrund der Anrechnung sonstigen Einkommens auf die Zuschussrente hat der Rentenversicherungsträger

eine Einkommensprüfung durchzuführen, um zu ermitteln, ob ein Anspruch auf Zuschussrente besteht.

Bewertung

Durch die Entgeltpunktaufwertung wird an eigene Beiträge und Vorleistungen angeknüpft. Betont werden soll hierdurch der Versicherungscharakter der Leistungen. Die Einkommensprüfung durchbricht allerdings diesen Gedanken des Versicherungsprinzips, so dass ein Mischsystem aus Versicherungs- und Fürsorgeleistung entsteht. Der Deutsche Caritasverband begrüßt, dass die Prüfung der Hilfebedürftigkeit durch die Rentenversicherung, die mit Bürokratiekosten verbunden ist, „aus einer Hand“ erfolgt und damit der für die betroffenen Menschen oft als schamhaft empfundene Weg zum Sozialamt vermieden werden kann.

3) Finanzierung

Die Zuschussrente ist eine versicherungsfremde Leistung, die durch Umschichtung innerhalb des Sozialleistungssystems finanziert werden soll. Der Bund leistet einen pauschalen Ausgleich dafür, dass die Ausgaben für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durch den Anspruch auf Zuschussrente vermindert werden. Der Betrag bemisst sich pauschal als prozentualer Anteil an den Zuschussrenten. Er beträgt im Jahr 2013 16 Prozent und steigt auf maximal 50 Prozent im Jahr 2049. Nach Berechnungen des BMAS beläuft sich die Zuführung der Einsparungen des Bundes in der Grundsicherung bis 2030 auf ca. 0,9 Mrd. Euro. Darüber hinaus wird zur Gegenfinanzierung der Wanderungsausgleich aus der knappschaftlichen Rentenversicherung abgeschmolzen. Bis 2016 resultieren aus der Abschmelzung nach Angaben des BMAS keine Einsparungen, folglich fehlt hier die Gegenfinanzierung für die Zuschussrente. Ab 2031 wird kein Wanderungsausgleich der Rentenversicherung an die knappschaftliche Rentenversicherung mehr gezahlt. Das BMAS rechnet im Jahr 2031 mit einer Gegenfinanzierung in Höhe von ca. 2,34 Mrd. Euro. Durch das Abschmelzen des Wanderungsausgleichs erhöht sich zwar der Bundeszuschuss. Nach den Berechnungen des BMAS ist eine vollständige Gegenfinanzierung der Zuschussrente damit jedoch nicht gewährleistet. Die Mehraufwendungen für die Zuschussrente müssen damit aus Beiträgen finanziert werden.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband lehnt eine Finanzierung der Zuschussrente aus Beitragsmitteln ab, da es sich hier um eine versicherungsfremde Leistung handelt. Er kritisiert, dass damit auch das Ziel des Koalitionsvertrags nicht eingehalten wird, eine steuerfinanzierte Leistung einzuführen.

Lösungsvorschlag

Die Zuschussrente muss vollständig aus Steuermitteln finanziert werden. Beitragsmittel dürfen nicht Bestandteil der Finanzierung sein.

II. Verbesserte Erwerbsminderungsrente

Durch die Änderung im Gesetzentwurf werden erwerbsgeminderte Menschen langfristig so gestellt, als hätten sie bis zu ihrem 62. Lebensjahr gearbeitet. Bisher war die Erwerbsminderungsren-

te so berechnet, als wenn man bis zum 60. Lebensjahr gearbeitet hätte. Bei der Einführung der Rente mit 67 war keine entsprechende Veränderung der sogenannten Zurechnungszeit vorgenommen worden. Dadurch verringerte sich ihr Rentenanspruch im Vergleich zu Erwerbsfähigen, die bis zum Renteneintrittsalter arbeiten. Die Anhebung der Zurechnungszeiten erfolgt nun analog zur Erhöhung des Rentenalters stufenweise. Zudem werden die Bewertungskriterien verändert. Bislang ist die Zurechnungszeit auf der Grundlage des Durchschnittsverdienstes der gesamten Erwerbsbiographie bewertet worden. Zukünftig können die letzten vier Jahre aus der Bewertung ausgenommen werden, wenn der Verdienst in diesen Zeiten z.B. auf Grund von gesundheitlichen Einschränkungen geringer war. Hier findet zukünftig eine Günstigerprüfung statt.

Bewertung

Die Anhebung der Zurechnungszeit wird begrüßt. Erwerbsgeminderte Menschen werden derzeit so gestellt, als hätten sie nur bis zu ihrem 60. Lebensjahr gearbeitet. Mit der Anhebung wird die Anpassung an die Anhebung des Renteneintrittsalters auf 67 Jahre nun nachgeholt. Auch die Verbesserung der Bewertung bei der Zurechnungszeit ist wichtig, da sich dadurch bspw. gesundheitsbedingte Teilzeitbeschäftigungen in den letzten vier Jahren nicht mehr negativ auf die Rentenhöhe auswirken können.

Der Gesetzentwurf greift aber zu kurz, wenn er nur die notwendigen Anpassungen an die Rente mit 67 nachholt und die Zurechnungszeiten korrigiert. Personen, die die Erwerbsminderungsrente vor dem 63. Lebensjahr benötigen, müssen neben den Kürzungen durch die Bestimmungen der Zurechnungszeit weitere Abschläge hinnehmen, die ihre Rente kürzen. Diese Altersgrenze wird ab 2012 schrittweise auf das 65. Lebensjahr angehoben. Für jeden Monat der Inanspruchnahme vor der maßgeblichen Altersrente beträgt der Abschlag 0,3 Prozent, insgesamt jedoch höchstens 10,8 Prozent. Die Abschläge der Erwerbsminderungsrente bleiben auch bei der Altersrente bestehen. Diese Abschläge sind jedoch nicht gerechtfertigt, da die Prüfung, ob eine Erwerbsminderung vorliegt, bereits unter engen Voraussetzungen erfolgt und die vorzeitige Inanspruchnahme nicht mit der bei der Altersrente vergleichbar ist.

Lösungsvorschlag

Liegen die Voraussetzungen einer Erwerbsminderung vor, ist der Zugangsfaktor bei Inanspruchnahme der Rente mit 1,0 zu bemessen.

§ 77 Abs. 2 Nr. 3 SGB VI ist wie folgt zu ändern:

„(2) Der Zugangsfaktor ist für Entgeltpunkte, die noch nicht Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten einer Rente waren,

3. a) bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit 1,0,
- b) bei Erziehungsrenten für jeden Kalendermonat, für den eine Rente vor Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch genommen wird, um 0,003 niedriger als 1,0,“

III. Kombirente

Die Rente wegen Alters kann schon ab Vollendung des 63. Lebensjahrs und damit vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch genommen werden. Voraussetzung sind 35 Versicherungsjahre. Bei diesem vorzeitigen Rentenbezug, der schon jetzt für langjährig Versicherte zu diesem Zeitpunkt möglich ist, gelten aktuell starre monatliche Hinzuverdienstgrenzen. Beim Überschreiten dieser Grenzen wird die Rente bisher stufenweise gekürzt (bis 400 Euro Zuverdienst Vollrente, dann stufenweise 2/3-, 1/2-, 1/3-Teilrente, schließlich Wegfall des Rentenanspruchs). Die geltenden Hinzuverdienstgrenzen sind abhängig von der monatlichen Bezugsgröße und den individuellen Entgeltpunkten. Mit der im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Kombirente soll zukünftig ein Einkommen aus Rente und Hinzuverdienst bis zur Obergrenze des höchsten in den letzten 15 Jahren erzielten Brutto-Einkommens erzielt werden können. Hierdurch gelten individuelle Hinzuverdienstgrenzen. Beim Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze erfolgt nun auch eine centgenaue Kürzung der Rente, um den die Hinzuverdienstgrenze übersteigenden Betrag.

Ab dem Erreichen der Regelaltersgrenze kann man schon heute ohne Einschränkungen neben der Rente hinzuverdienen. Daran soll auch weiterhin festgehalten werden.

Bewertung

Mit der Kombirente können Teilzeitarbeit und Rente besser kombiniert werden. Diese Regelung schafft einerseits größere Flexibilität und Wahlfreiheit für die Tarifpartner bzw. Arbeitgeber und Arbeitnehmer in außertariflichen Bereichen. Für Menschen in stark belastenden Berufen bietet sich so die Chance, flexibler aus einer Vollzeittätigkeit auszusteigen und die noch vorhandene Arbeitskraft dennoch ohne große Einkommenseinbußen nutzen zu können. Auch die centgenaue Anrechnung des Hinzuverdienstes beim Überschreiten der Hinzuverdienstgrenzen wird begrüßt. Andererseits sieht die Caritas die Gefahr, dass mit dieser Regelung Anreize geschaffen werden, ältere Arbeitnehmer in den Vorruhestand zu schicken. Arbeitnehmer könnten als Frührentner dann sogar beim selben Arbeitgeber mit einem geringeren Beschäftigungsumfang eingestellt werden und mithilfe der Renteneinkünfte ein Kombieinkommen in Höhe des zuletzt erzielten Bruttoeinkommens erzielen. Das widerspricht zum einen dem politischen Ziel einer längeren vollzeitigen Lebensarbeitszeit. Zudem wird das Rentenversicherungssystem in sachwidriger Weise zur Finanzierung eines Kombieinkommens herangezogen. Die durch die vorzeitige Inanspruchnahme der Rente entstehenden Abschläge der Altersrente können spätestens dann nicht mehr durch Erwerbstätigkeit ausgeglichen werden, wenn der Rentner (gesundheitsbedingt) nicht mehr arbeiten kann. Von der individuellen Hinzuverdienstgrenze profitieren zudem nur Menschen, die zuvor bereits gut verdient haben und dadurch einer hohen Hinzuverdienstgrenze unterliegen. Menschen, die zuvor in geringem Umfang verdient haben, können ihre Rente vor Erreichen der Regelaltersgrenze nicht wesentlich durch Hinzuverdienst erhöhen.

Lösungsvorschlag

Wichtig ist, dass der Arbeitnehmer die Folgen seiner Handlung transparent abschätzen kann. Der Deutsche Caritasverband schlägt vor, dass die Rentenversicherung den Arbeitnehmer regelmäßig über die Höhe der Abschläge informieren soll.

§ 109 Abs. 4 SGB VI ist daher wie folgt zu ergänzen:

Die Rentenauskunft hat insbesondere zu enthalten:

„6.) die Höhe der Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters.“

IV. Freiwillige Zusatzbeiträge

Der Referentenentwurf sieht vor, dass Arbeitgeber die Möglichkeit erhalten, neben Pflichtbeiträgen freiwillige Zusatzbeiträge zur Rente für ihre Arbeitnehmer zu leisten. Voraussetzung hierfür ist eine Übereinkunft zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Höhe der freiwilligen Zusatzbeiträge ist beliebig aushandelbar, jedoch begrenzt auf maximal die Hälfte der aktuellen Pflichtbeiträge. Der Pflichtbeitrag und der freiwillige Zusatzbeitrag zusammen müssen sich an der Beitragsbemessungsgrenze orientieren. Auf die im Jahr 2012 gültige Beitragsbemessungsgrenze bezogen darf daher maximal ein Gesamtbeitrag von 1.097,60 Euro eingezahlt werden.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband begrüßt die Möglichkeit, durch freiwillige Zusatzbeiträge höhere Rentenanwartschaften zu erwerben. Hiervon profitieren Arbeitnehmer, die derzeit ein Bruttoeinkommen unter 67.200 Euro jährlich erzielen. Die Zusatzbeiträge werden auch als zusätzliche Altersvorsorge bei der Zuschussrente berücksichtigt. Damit können freiwillige Zusatzbeiträge auch für Arbeitgeber eine Alternative zur betrieblichen Altersvorsorge sein.

V. Rehadeckel

Die Rentenversicherung gewährt ihren Versicherten Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben. Seit 2006 zeichnet sich in der Gesetzlichen Rentenversicherung ein konstanter Anstieg von Anträgen auf Rehabilitation ab. Das hat zur Folge, dass im Jahr 2009 erstmals die Ausgaben des Reha-Budgets mit 5,4 Mrd. Euro vollkommen ausgeschöpft waren. Einzelne Regionalträger mussten im Jahre 2010 ihr Budget sogar überziehen. Gleichzeitig ist der Anteil der genehmigten Anträge gesunken und zwar von 67 Prozent auf 64 Prozent. Die Hauptursache für diese Entwicklungen ist demografischer Natur. Mit der Alterung der Erwerbsbevölkerung steigt der Bedarf an Leistungen zur Teilhabe. Bisher orientiert sich die Höhe des Budgets aber nicht am demografischen Bedarf, sondern ist nach § 220 Abs. 1 SGB VI i. V. m. § 287b SGB VI und § 68 Abs. 2 SGB VI an die Grundlohnsummenentwicklung gekoppelt. Der Referentenentwurf sieht nun eine strukturelle Anpassung durch die Berücksichtigung einer Demografiekomponente vor. Die Demografiekomponente wird neben der voraussichtlichen Bruttolohnentwicklung als gesonderter Faktor beginnend ab 2017 mit 1,019 zu berücksichtigen. Der Faktor schwankt bis 2050.

Bewertung

Der Deutsche Caritasverband begrüßt die Berücksichtigung der demografischen Entwicklung bei der Festlegung des Reha-Budgets. Die Berücksichtigung der Demografiekomponente ab 2017 setzt jedoch zu spät an, da das Reha-Budget bereits aktuell ausgeschöpft ist. Außerdem ist die

Anhebung um den Faktor 1,019, bei der Bemessung der Aufwendungen zur Teilhabe der geburtenstarken Generation, die in das reha-intensive Alter kommt, nicht ausreichend.

Lösungsvorschlag

Der Deutsche Caritasverband schlägt vor, dass über die Grundlohnsummensteigerung hinaus eine zusätzliche Anhebung des Rehadckels aus demografischen Gründen um weitere 1,1% pro Jahr ab 2013 erfolgt. Die Berücksichtigung einer rückläufigen Entwicklung der Bevölkerung im reha-intensiven Alter ist durch Absenkung des Faktors ab 2025 möglich.

Der DCV nimmt im Folgenden auch zu den Punkten Stellung, die nicht im RV-Lebensleistungsanererkennungsgesetz behandelt wurden, aber in der Information des BMAS zum Rentenpaket vom 22. März 2012 enthalten sind.

VI. Verbraucherfreundlicher Riestervertrag und Altersvorsorgepflicht für selbstständig tätige Erwerbspersonen

Das BMAS beabsichtigt bei privaten Vorsorgeprodukten mehr Produkttransparenz und -kontrolle herzustellen. Angedacht ist beispielsweise die Einführung eines Produktinformationsblatts. Bei fehlerhaften Informationen soll der Anbieter Bußgelder zahlen und zudem der Vertrag mit besonderem Kündigungsrecht aufgehoben werden können. Außerdem sollen bestimmte Kostenbestandteile von Riester-Verträgen gedeckelt werden. Beim Anbieterwechsel sollen keine erneuten Abschluss- und Vertriebskosten anfallen dürfen. Der Deutsche Caritasverband begrüßt, dass das BMAS Verbesserungen beim Verbraucherschutz vornehmen will. Detailliert kann hierzu erst Stellung genommen werden, wenn ein Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Finanzen vorliegt.

Ebenfalls Teil des Rentenpakets ist die Einführung einer Altersvorsorgepflicht für alle Selbständige mit Ausnahme von bereits anderweitig abgesicherten Gruppen (Künstler, Publizisten, Landwirte, Architekten, Ärzte, Rechtsanwälte). Die Eckpunkte bedürfen derzeit noch weiterer Prüfungen. Sie werden daher erst später in das Gesetzgebungsverfahren aufgenommen. Der Referentenentwurf enthält hierzu noch keine Vorschriften. Wesentliche Grundzüge sollen die Pflicht zur Absicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Form einer Basisabsicherung sein. Selbständig Versicherte sollen ein Wahlrecht erhalten, ob sie sich in der gesetzlichen oder der privaten Versicherung versichern. Der Deutsche Caritasverband begrüßt die obligatorische Alterssicherung Selbständiger. Zu den einzelnen Regelungen wird die Caritas gesondert Stellung nehmen.

Freiburg/Berlin, 13. April 2012

Deutscher Caritasverband e.V.
Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik
Prof. Dr. Georg Cremer
Generalsekretär

Kontakt:

Dr. Birgit Fix, Referentin für Armuts- und Arbeitsmarktfragen, DCV (Berliner Büro),
Tel. 030 284447-78, birgit.fix@caritas.de

Christiane Kranz, juristische Referentin Koordination Sozialpolitik, DCV (Freiburg),
Tel. 0761 200-165, christiane.kranz@caritas.de

Dr. Clarita Schwengers, Referatsleiterin Koordination Sozialpolitik, DCV (Freiburg),
Tel. 0761 200-676, clarita.schwengers@caritas.de